



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 709-712)**  
Titel **Gesetz über Sparmassnahmen im kantonalen Finanzhaushalt**  
Ordnungsnummer  
Datum 04.12.1977

[S. 709] Art. I

Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

§ 5. Staatsbeiträge an einmalige Ausgaben für Bauten und Einrichtungen, die aufgrund der massgeblichen Steuerbelastung der Gemeinden bemessen werden, sind nach der im Zeitpunkt der Zusicherung durch den Regierungsrat bekannten Höhe der Belastung zu berechnen.

Zeitpunkt der Bemessung

§ 7. Bauzinsen werden nicht subventioniert.

Bauzinsen und Teilzahlungen

Bei Staatsbeiträgen an Bauten richtet der Staat der Gemeinde entsprechend dem Stand der Arbeiten, der Voran- // [S. 710] schlagskredite und der vom Regierungsrat festgelegten Rahmenkredite Teilzahlungen aus.

Art. II

Das Gesetz über die Leistung von Staatsbeiträgen im Zivilschutz vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1. Der Staat leistet Gemeinden an folgende Aufwendungen für die örtliche Schutzorganisation und die vorgeschriebene persönliche Ausrüstung der Hauswehren Beiträge:

Gemeinden

lit. a und b unverändert.

Abs. 2. Der Staatsbeitrag beträgt unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde

- a) für bauliche Massnahmen 0–70 Prozent der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden beitragsberechtigten Kosten;
- b) für die Ausbildung und das vom Bund abgegebene Material 30–70 Prozent der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden beitragsberechtigten Kosten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 5. Der Staat leistet Hauseigentümern an folgende Aufwendungen für bauliche Massnahmen im Zivilschutz Beiträge:

Grundsatz

lit. a und b unverändert.

§ 6. Der Gesamtbeitrag von Bund, Kanton und Gemeinde für vorgeschriebene Massnahmen richtet sich nach dem Bundesgesetz.

Vorgeschriebene Massnahmen



Der Staatsbeitrag beträgt nach Abzug des Bundesbeitrages unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde 0–70 Prozent.

§ 7. Der Gesamtbeitrag von Bund, Kanton und Gemeinde für freiwillig getroffene Massnahmen in Neu- und Umbauten sowie in bestehenden Häusern richtet sich nach dem Bundesgesetz.

Freiwillig  
getroffene  
Massnahmen

Der Staatsbeitrag beträgt nach Abzug des Bundesbeitrages unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde 0–70 Prozent.

// [S. 711]

§ 9 Abs. 1. Der Staatsbeitrag an die Kosten von öffentlichen Schutzräumen und Schutzräumen in öffentlichen Gebäuden (Art. 6 Abs. 3 BMG) sowie von baulichen Schutzmassnahmen für die Gemeindeverwaltung (Art. 7 Abs. 3 BMG) beträgt nach Abzug des Bundesbeitrages unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde 0–70 Prozent.

Art. III

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes des Bundes vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

§ 12. Der Reinertrag der Verkehrsabgaben ist für das Strassenwesen nach Massgabe des Gesetzes betreffend das Strassenwesen vom 20. August 1893 zu verwenden.

Art. IV

Das Gesetz betreffend das Strassenwesen vom 20. August 1893 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2. Für die Unterhaltskosten sind die Mittel des Fonds nach § 8 Abs. 2 bestimmt, soweit diese nach Massgabe des Strassenbauprogrammes und des Staatsvoranschlages nicht für den Strassenbau benötigt werden.

Abs. 2 wird Abs. 3.

Art. V

Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

Marginale zu § 211:

§ 211 Abs. 3. Der Staat kann von Gemeinden, die aus Schutzmassnahmen besonderen Nutzen ziehen, unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft Beiträge an seine Kosten fordern.

E. Zuständigkeit  
und Finanzierung

Art. VI

Das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

§ 81 wird aufgehoben. // [S. 712]



Art. VII

Das Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 7 wird aufgehoben.

Art. VIII

Dieses Gesetz tritt nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung am 1. Januar 1978 in Kraft.

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	681217
Eingegangene Stimmzettel	318766
Annehmende Stimmen	258178
Verwerfende Stimmen	42998
Ungültige Stimmen	27
Leere Stimmen	17563

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über Sparmassnahmen im kantonalen Finanzhaushalt» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 9. Januar 1978

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Dr. J. Landolt

Der Sekretär:

R. Widmer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.05.2015]